

Einfache Anfrage Hoare-St.Gallen vom 24. Juni 2013

Verbotener Einsatz von Herbiziden

Schriftliche Antwort der Regierung vom 10. September 2013

Susanne Hoare-St.Gallen erkundigt sich in ihrer Einfachen Anfrage vom 24. Juni 2013 nach dem Einsatz von Herbiziden. Herbizide seien im freien Handel erhältlich, auch wenn deren Einsatz streng geregelt sei. Susanne Hoare-St.Gallen möchte von der Regierung wissen, wie der Kanton St.Gallen die Überwachungsfunktion wahrnimmt, wie und durch wen er informiert und wie Verstösse bzw. Missbräuche bestraft werden.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Auf den 1. August 2005 setzte der Bundesrat das neue Chemikalienrecht in Kraft. Dieses umfasst das Chemikaliengesetz (SR 813.1; abgekürzt ChemG) und ein Paket von Ausführungsbestimmungen, darunter die Chemikalien-Risiko-Reduktionsverordnung (SR 814.81; abgekürzt ChemRRV). Die Ausführungsbestimmungen zum Chemikalienrecht stützen sich nebst dem ChemG auch auf das Umweltschutzgesetz (SR 814.01; abgekürzt USG) ab und regeln den Gesundheitsschutz (Verbraucher- und Arbeitnehmerschutz) sowie den Umweltschutz integral.

Beim Vollzug der ChemRRV ergeben sich für die Kantone insbesondere folgende Aufgaben:

- Kontrollen von Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen, die sich auf dem Markt befinden;
- Überwachung, ob die Bestimmungen eingehalten werden, soweit nicht der Bund dafür zuständig ist;
- Erlass von Verfügungen auf Grund von Kontrollen;
- Fachberatung für die Verwendung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln;
- Erteilen von Anwendungsbewilligungen, soweit nicht der Bund dafür zuständig ist.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Der Vollzug der ChemRRV im Kanton St.Gallen ist im Einführungsgesetz zur eidgenössischen Chemikaliengesetzgebung (sGS 672.5; abgekürzt EG-ChemG) sowie in der Verordnung zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Chemikaliengesetzgebung (sGS 672.51; abgekürzt V zum EG-ChemG) geregelt. Nach Art. 1 Abs. 1 EG-ChemG vollzieht, besondere Vorschriften vorbehalten, der Kanton die eidgenössische Chemikaliengesetzgebung und damit auch die ChemRRV. Innerhalb der Kantonsverwaltung sind verschiedene Amtsstellen mit Überwachungsfunktionen gemäss ChemRRV betraut. Die einzelnen Zuständigkeiten ergeben sich aus der V zum EG-ChemG. In Art. 2 EG-ChemG werden bestimmte Aufgaben aus der ChemRRV an die Gemeinden delegiert, darunter auch der Vollzug der Vorschriften über Verbote bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen bei National- und Kantonsstrassen sowie an Gleisanlagen (vgl. Art. 2 Bst. a EG-ChemG). Überwachungsfunktionen gemäss ChemRRV haben mithin verschiedene kantonale Stellen und die politischen Gemeinden wahrzunehmen.
2. Das Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen (AVSV) und das Amt für Umwelt und Energie (AFU) informieren sowohl via Internet¹ als auch durch Abgabe von Informationsbroschüren und Merkblättern. Im Zusammenhang mit dem Vollzug der Vorschriften über Verbote bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln werden insbesondere die Gemeinden im

¹ siehe [Link](#).

Vollzugshilfsmittel Umweltschutz² auf ihre Aufgaben hingewiesen. Darin ist beispielsweise auch das Merkblatt «Unkrautbeseitigung im Strassenunterhalt / Anwendungsverbot für Pflanzenschutzmittel – Ausnahmen – Alternativen» zu finden.³

Im Jahr 2012 hat die Stiftung Praktischer Umweltschutz Schweiz (PUSCH) eine nationale Kampagne «Stopp den Giftzwerg» gestartet. Mit Tipps für den Alltag ist die Bevölkerung zu einem sorgfältigen Umgang mit Chemikalien aufgerufen worden.⁴ Das AFU hat diese Aktion von PUSCH unterstützt und den Gemeinden Informationstexte für die Mitteilungsblätter zugestellt.

3. Mit dem Vollzugshilfsmittel Umweltschutz werden die politischen Gemeinden informiert. Diese sind – wie oben erwähnt – zuständig für den Vollzug der Vorschriften über Verbote bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln. AVSV und AFU informieren und beraten die Gemeinden und erteilen Auskünfte bei Anfragen von Behörden oder Privaten.
4. Das AVSV überwacht die gewerbliche Herstellung, Lagerung und Abgabe der in der ChemRRV behandelten Stoffe und deren korrekte Kennzeichnung. Die Überwachung des Einsatzes von Herbiziden durch den Endverbraucher liegt in der Zuständigkeit der politischen Gemeinden.
5. Der widerrechtliche Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist strafrechtlich relevant. Nach Art. 60 Abs. 1 Bst. e des Umweltschutzgesetzes (SR 814.01; abgekürzt USG) wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe verurteilt, wer vorsätzlich Vorschriften über Stoffe oder Organismen verletzt. Handelt der Täter fahrlässig, droht eine Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen (Art. 60 Abs. 2 USG). Die st.gallischen Untersuchungsämter bestrafen solche Vergehen in der Regel mit bedingt aufgeschobenen Geldstrafen von wenigen Tagessätzen und Bussen von wenigen hundert Franken.
6. Bei widerrechtlichem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist eine Meldung an die Kantonspolizei möglich. Das AFU erhält gelegentlich Meldungen betreffend des verbotenen Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln. In der Regel nimmt das AFU in solchen Fällen mit der betroffenen Gemeinde oder – falls eine Kantonsstrasse betroffen ist – mit dem Tiefbauamt Kontakt auf.

² http://www.umwelt.sg.ch/home/kundengruppen/gemeinden_sg.html → Umweltbereiche → umweltgefährdende Stoffe → Pflanzenschutzmittel.

³ siehe [Link](#).

⁴ Z.B. müssen unerwünschte Kräuter nicht immer vollständig entfernt werden; wenn sie stören sollen sie ausgerissen und nicht mit Herbiziden bekämpft werden.